

Integration von Flüchtlingen in Arbeit und Ausbildung / Beteiligungsmöglichkeiten von Unternehmen

Alle aufgeführten Angebote sind frei zugänglich für Flüchtlinge mit einer Aufenthaltserlaubnis. Für Flüchtlinge im Asylverfahren oder Geduldete gelten besondere Zugangsvoraussetzungen zum Arbeitsmarkt, dazu finden Sie Hinweise im jeweiligen Ausweisdokument. Auf Seite fünf sind entsprechende Muster aufgeführt.

Wenn Sie zu den aufgeführten Angeboten eine Beratung benötigen, können Sie sich gerne an den auf Flüchtlinge spezialisierten Arbeitgeberservice der Agenturen für Arbeit in Berlin wenden.

Kontakt: Hotline der Bundesagentur für Arbeit für Arbeitgeber: 030 – 555577 77 55, E-Mail: Berlin-Sued.AG-BeratungAsylsuchende@arbeitsagentur.de

Tätigkeiten im Betrieb in Verantwortung des Betriebes				
Bezeichnung	Verantwortlichkeiten	Unterstützungsleistungen	Arbeitserlaubnis erforderlich?	Weitere Informationen
Hospitation oder Schnupperpraktikum, Orientierungspraktikum, Praktikum	<ul style="list-style-type: none"> Betrieb ist für Hospitation oder Praktikum selbst verantwortlich Bei Praktikum Vertrag zwischen Flüchtling und Betrieb Praktikumsvergütung, nach 3. Monaten 8,50 € pro Stunde Mindestlohn Haftpflichtversicherung durch Betrieb 	<ul style="list-style-type: none"> Betriebspraktika über Berufsorientierung in Schulen Arrivo (Übungswerkstätten-Parkour der Handwerkskammer, Innungen) vermittelt Flüchtlinge mit beruflichen Vorerfahrungen (info@arrivo-berlin.de) 	Hospitationen: nein „Praktikum“: ja, siehe Informationen der Bundesagentur für Arbeit	Informationen der Bundesagentur für Arbeit <ul style="list-style-type: none"> Link: Praktika für Flüchtlinge Link: Mustervertrag Orientierungspraktikum
6-12wöchige Probearbeit im Betrieb für junge Flüchtlinge Maßnahmen bei einem Arbeitgeber (MAG) nach § 45 SGB III	<ul style="list-style-type: none"> Betrieb ist für „Praktikum“ verantwortlich kein Vertrag zwischen Flüchtling und Betrieb, keine „Praktikumsvergütung“ Flüchtling ist „Arbeitsloser“ der Bundesagentur für Arbeit Anmeldung bei Berufsgenossenschaft 	<ul style="list-style-type: none"> bis zu 6 Wochen „Praktikum“ (Besonderheit SGB II: Für Langzeitarbeitslose oder jugendliche Flüchtlinge unter 25 Jahren mit besonderen Vermittlungshemmnissen bis zu 12 Wochen nach positiver Einschätzung des Jobcenters möglich) Übernahme der angemessenen Kosten für die Teilnahme durch die Bundesagentur für Arbeit (Weiterzahlung der Leistungen zum Lebensunterhalt, Fahrkosten, Kinderbetreuungskosten, Kosten bei auswärtiger Unterbringung) 	Nein	Informationen der Bundesagentur für Arbeit <ul style="list-style-type: none"> Link: Maßnahmen bei einem Arbeitgeber (MAG) Antragstellung beim Arbeitgeberservice
Förderung der Einstellung von Flüchtlingen: Eingliederungszuschuss (EGZ) nach § 88 SGB III / i.V.m. § 89/ nach § 90 SGB III	<ul style="list-style-type: none"> sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis Vermittlungshemmnisse des Arbeitnehmers Flüchtling ist Arbeitsloser der Bundesagentur für Arbeit 	in Abhängigkeit von Dauer des Aufenthalts <ul style="list-style-type: none"> max.12 Monate 50% bzw. über 50jährige max. 36 Monate 50 % (befristet bis 31.12.2019 § 89 SGB III) besondere Förderung für Menschen mit Behinderung möglich (sofern Grad der Behinderung festgestellt wurde) 	Ja *Arbeitsmarktzugang beachten und Befristung der Gestattung/Duldung	Informationen der Bundesagentur für Arbeit <ul style="list-style-type: none"> Link: Eingliederungszuschuss (EGZ) Antragstellung beim Arbeitgeberservice
Qualifizierung von beschäftigten Flüchtlingen ggf. mit Abschluss im Rahmen von WeGeBAU (§ 81 SGB III)	<ul style="list-style-type: none"> Arbeitsvertrag zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer Träger für Sprachkurs im Sinne von Weiterbildung - Voraussetzung Zertifizierung nach AZAV 	<ul style="list-style-type: none"> Freistellung des Arbeitnehmers durch Arbeitgeber für Qualifizierung Übernahme Weiterbildungskosten für Arbeitnehmer durch Bundesagentur für Arbeit Zahlung eines Arbeitsentgeltzuschusses für weiterbildungsbedingte Ausfallzeiten 	Ja, da Beschäftigung nur mit Arbeitserlaubnis möglich ist	Informationen der der Bundesagentur für Arbeit <ul style="list-style-type: none"> Link: Flyer WeGebAU

„Praktikum“ im Betrieb in Verantwortung eines Trägers und im Rahmen von Maßnahmen der Bundesagentur für Arbeit (keine Pflichtpraktika bzw. geregelten Praktika)				
Bezeichnung	Verantwortlichkeiten	Unterstützungsleistungen	Arbeitserlaubnis erforderlich?	Weitere Informationen
6 wöchiges „Praktikum“ in Betrieben im Rahmen von „Perspektiven für Flüchtlinge“ (PerF)	<ul style="list-style-type: none"> Träger ist für Flüchtlinge verantwortlich Teilnehmervertrag Träger- Flüchtling, Kooperationsvertrag Träger-Betrieb, Unterhalt, Maßnahmekosten und Arbeitskleidung für Flüchtlinge in Verantwortung des Trägers / der Bundesagentur für Arbeit Träger ist für Anmeldung Berufsgenossenschaft und Haftpflichtversicherung gegen Schäden verantwortlich 	<ul style="list-style-type: none"> Trägerleistung: 4wöchige Kompetenzfeststellung, Akquise von Betrieben für 6wöchiges Praktikum (30 Std./Woche), Betreuung während der 6 wöchigen Praktika, 2wöchiges Bewerbungstraining für Ausbildung oder Beschäftigung, begleitender Deutschkurs während der gesamten Maßnahme Vorbereitung und Begleitung durch den Bildungsträger Kostenübernahme durch die Bundesagentur für Arbeit 	Nein	Informationen der Bundesagentur für Arbeit <ul style="list-style-type: none"> Link: Perspektiven für Flüchtlinge-"PerF"
6 wöchiges „Praktikum“ in Betrieben im Rahmen von „Perspektiven für junge Flüchtlinge“ (PerjuF) bzw. in Phase I der regionalen EQ-Welcome- Maßnahme	<ul style="list-style-type: none"> Träger ist für Flüchtlinge verantwortlich Teilnehmervertrag Träger- Flüchtling, Kooperationsvertrag Träger-Betrieb, Unterhalt, Maßnahmekosten und Arbeitskleidung für Flüchtling in Verantwortung des Trägers / der Bundesagentur für Arbeit Träger ist für Anmeldung Berufsgenossenschaft und Haftpflichtversicherung gegen Schäden verantwortlich 	<ul style="list-style-type: none"> Trägerleistung: Kompetenzfeststellung, Akquise von Betrieben für Praktika (30 Std./Woche), Betreuung während der <i>in der Regel bis zu 6 wöchigen Praktika</i>, Bewerbungstraining für Ausbildung oder Beschäftigung, begleitende berufsbezogene Sprachförderung Vorbereitung und Begleitung durch den Bildungsträger Kostenübernahme durch die Bundesagentur für Arbeit 	Nein	Informationen der Bundesagentur für Arbeit <ul style="list-style-type: none"> Link: Perspektiven für junge Flüchtlinge-"PerjuF"
6 wöchiges „Praktikum“ in Handwerksbetrieben im Rahmen von „Perspektiven für junge Flüchtlinge“ (PerjuF Handwerk - Initiative ZDH)	<ul style="list-style-type: none"> analog PerjuF 	<ul style="list-style-type: none"> analog PerjuF 	Nein	Informationen der Bundesagentur für Arbeit <ul style="list-style-type: none"> Link: Perspektiven für junge Flüchtlinge-"PerjuF"
Probearbeit im Betrieb (für jüngere Flüchtlinge, i.d.R. unter 25 Jahre) während Berufsvorbereitender Maßnahmen nach § 51 SGB III	<ul style="list-style-type: none"> Träger ist für Flüchtlinge verantwortlich Kooperationsvertrag Träger-Betrieb Bundesagentur für Arbeit zahlt Unterhalt. Träger ist für Anmeldung Berufsgenossenschaft und Haftpflichtversicherung gegen Schäden verantwortlich 	<ul style="list-style-type: none"> Betrieb profitiert von der Tätigkeit des Praktikanten und lernt Teilnehmer kennen 	Ja, ggf. mit Wartezeit	Informationen der Bundesagentur für Arbeit <ul style="list-style-type: none"> Link: Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen
Probearbeit im Betrieb (für alle Flüchtlinge, i.d.R. über 25 Jahre) Praktikum bei Weiterbildung nach § 81 SGB III	<ul style="list-style-type: none"> Träger ist für Flüchtlinge verantwortlich Kooperationsvertrag Träger-Betrieb Bundesagentur für Arbeit zahlt Lebensunterhaltskosten und Weiterbildungskosten Träger ist für Anmeldung Berufsgenossenschaft und Haftpflichtversicherung gegen Schäden verantwortlich 	<ul style="list-style-type: none"> Betrieb profitiert von der Tätigkeit des Praktikanten und lernt Teilnehmer kennen Begleitender Sprachkurs während der Maßnahme und ggf. auch während des Praktikums 	Nein	Informationen bei Bildungsträgern, die Praktikumsbetriebe suchen

Ausbildung				
Bezeichnung	Verantwortlichkeiten	Unterstützungsleistungen	Arbeitserlaubnis erforderlich?	Weitere Informationen
Ausbildung im Betrieb ab 2. Ausbildungsjahr Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen (BaE) nach § 76 SGB III in „kooperativer“ Form	<ul style="list-style-type: none"> Im ersten Ausbildungsjahr Ausbildungsvertrag Träger-Auszubildender, ab dem 2. Jahr übernimmt der Betrieb den Auszubildenden in eine betriebliche Ausbildung Im ersten Ausbildungsjahr Praktikum im Betrieb möglich, Verantwortung beim Träger 	<ul style="list-style-type: none"> Beratungsfachkraft sucht Auszubildenden für Träger aus. Träger schließt unter Einbindung eines Betriebes einen Ausbildungsvertrag mit dem Jugendlichen ab und bereitet Jugendlichen auf Ausbildung im Betrieb vor Träger organisiert ausbildungsbegleitende Sprachkurse, sofern Ausschreibung dies vorsieht 	Ja, ggf. mit Wartezeit	Informationen der Bundesagentur für Arbeit <ul style="list-style-type: none"> Link: Förderung der Berufsausbildung
Förderung betrieblicher Ausbildung Betriebliche Einzelumschulung nach § 81 SGB III	<ul style="list-style-type: none"> Verkürzung auf zwei Drittel der regulären Ausbildungsdauer Betrieb ist Ausbilder mit allen Rechten und Pflichten; Träger können mit umschulungsbegleitenden Hilfen den Betrieb und den Azubi unterstützen. 	<ul style="list-style-type: none"> grundsätzlich: Zahlung einer Ausbildungsvergütung, aber auch Zahlung von Arbeitslosengeld bei Weiterbildung an den Umschüler möglich Gewährung von Weiterbildungskosten an den Betrieb ggf. umschulungsbegleitende Hilfen 	Ja	Informationen der Bundesagentur für Arbeit <ul style="list-style-type: none"> Link: Weiterbildung
6-12monatiges „Praktikum“ im Betrieb für junge Flüchtlinge Einstiegsqualifizierung nach § 54a SGB III bzw. EQ-Welcome Phase II	<ul style="list-style-type: none"> Betrieb ist für „Praktikum“ verantwortlich Vertrag zwischen Flüchtling und Betrieb Betrieb zahlt „Praktikumsvergütung“ - kein Mindestlohn, Berufsgenossenschaft und Haftpflicht durch Betrieb 	<ul style="list-style-type: none"> Zuschuss der Bundesagentur für Arbeit zur „Praktikumsvergütung“ bis zu 216 € pauschaler Sozialversicherungsbeitrag v. 108 € mindestens 6 bis maximal 12 Monate Träger bereitet Teilnehmer auf Einstiegsqualifizierung vor und unterstützt mit ausbildungsbegleitenden Hilfen (Nachhilfe und Sprachförderung) während Einstiegsqualifizierung 	Ja	Informationen der Bundesagentur für Arbeit <ul style="list-style-type: none"> Link: Einstiegsqualifizierung Link: Einstiegsqualifizierungsvertrag IHK Link: EQ-Welcome
Nachhilfe und sozialpädagogische Betreuung für betriebliche Auszubildende Ausbildungsbegleitende Hilfen (abH) nach § 75 SGB III	<ul style="list-style-type: none"> Betriebliche Auszubildende und Einstiegsqualifizierungs-Praktikanten, die für ihren erfolgreichen Berufseinstieg bzw. Berufsabschluss zusätzliche Hilfe benötigen 	<ul style="list-style-type: none"> Nachhilfe 3-8 Std/Woche, i.d.R. außerhalb der betrieblichen Ausbildungszeiten ohne Kosten für Azubi und Betrieb auch während einer Einstiegsqualifizierung (EQ) möglich 	Ja, ggf. mit Wartezeit	Informationen der Bundesagentur für Arbeit <ul style="list-style-type: none"> Link: Ausbildungsbegleitende Hilfen (abH)
Assistierte Ausbildung: Vorbereitung auf und Begleitung während einer betrieblichen Ausbildung nach dem Programm AsA der Bundesagentur für Arbeit:	<ul style="list-style-type: none"> Der Betrieb ist Ausbilder mit allen Rechten und Pflichten (Ausbildungsvertrag Betrieb – Auszubildender) Der Träger bereitet Ausbildungsbewerber auf die Einstellung vor und begleitet die Ausbildung (Kooperationsvertrag Träger – Betrieb) 	<ul style="list-style-type: none"> Der Träger klärt Interessen, Stärken und Berufswunsch des Ausbildungsbewerbers, unterstützt im Bewerbungsverfahren, und begleitet den Auszubildenden während der Ausbildung. Der Träger unterstützt den Betrieb bei der Ausbildung (Erlangung der Ausbildungsberechtigung, Formalitäten, Inanspruchnahme von Programmen zur Förderung der Ausbildung) 	Ja, ggf. mit Wartezeit	Informationen der Bundesagentur für Arbeit <ul style="list-style-type: none"> Link: Assistierte Ausbildung (AsA)

Berufsanerkennung				
Bezeichnung	Verantwortlichkeiten	Unterstützungsleistungen	Arbeitserlaubnis erforderlich?	Weitere Informationen
Berufsanerkennung im Bereich Handel und Industrie	<ul style="list-style-type: none"> Industrie und Handelskammer zu Berlin für IHK Betriebe 	<ul style="list-style-type: none"> für Menschen, die im Ausland einen Beruf im Bereich Handel, Industrie und Dienstleistung abgeschlossen haben für IHK-Betriebe für die Qualifikationsanalyse für Menschen, die aus glaubhaften Gründen nicht die notwendigen Dokumente für ein Feststellungsverfahren vorweisen können 	Nein	<ul style="list-style-type: none"> IHK Berlin, Fasanenstraße 85, 10623 Berlin Gunda Schnock Telefon: 030 31510-424 Kathrin Tews Telefon: 030 31510-358 E-Mail: anerkennung@berlin.ihk.de www.ihk-berlin.de/anerkennung
Berufsanerkennung im Bereich Handwerk	<ul style="list-style-type: none"> Handwerkskammer Berlin Für HwK-Betriebe 	<ul style="list-style-type: none"> Beratung zum Anerkennungsverfahren (BQFG) und zu Anpassungsqualifizierungen Beratung und Durchführung von „Qualifikationsanalysen“ nach § 14 BQFG für Berufe im Handwerk 	Nein	<ul style="list-style-type: none"> Handwerkskammer Berlin, Blücherstraße 68, 10961 Berlin Dilek Intepe Telefon: 030 25903-481 Wilma Frank Tel. 030 25903 483 E-Mail: anerkennung@hwk-berlin.de www.hwk-berlin.de/anerkennung

Deutschkurse für Flüchtlinge in Beschäftigung				
Bezeichnung	Verantwortlichkeiten	Unterstützungsleistungen	Arbeitserlaubnis erforderlich?	Weitere Informationen
Ausbildungs- und beschäftigungsbegleitende Deutschkurse (ESF-BAMF-Programm)	<ul style="list-style-type: none"> Träger ist für Flüchtlinge verantwortlich Teilnahme beim Träger erfolgt nach Zuweisung durch Agentur für Arbeit oder Jobcenter bzw. IvAF – Programm an Träger Betriebliches Praktikum als ein Modul des 6-monatigen Kurses 	<ul style="list-style-type: none"> Fortsetzung der Grundsicherungsleistungen bzw. Asylbewerberleistungen für Teilnehmer für Ableistung eines Praktikums erforderliche spezielle Arbeits- oder Sicherheitskleidung durch ESF-Mittel Reise- und Fahrtkosten (je nach Entfernung) Beschäftigte können als Selbstzahlende teilnehmen 	Ja, da Beschäftigung nur mit Arbeitserlaubnis möglich ist	<p>Informationen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge</p> <ul style="list-style-type: none"> Link: Flyer ESF- Berufsbezogene Sprachförderung
Berufsbezogene Sprachförderung im Rahmen von WeGebAU (§ 81 SGB III)	<ul style="list-style-type: none"> Arbeitsvertrag zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer Träger für Sprachkurs im Sinne von Weiterbildung - Voraussetzung Zertifizierung nach AZAV; keine ausschließliche Sprachförderung; berufliche Anteile müssen überwiegen 	<ul style="list-style-type: none"> Freistellung des Arbeitnehmers durch Arbeitgeber für Qualifizierung Übernahme Weiterbildungskosten für Arbeitnehmer durch Bundesagentur für Arbeit Zahlung eines Arbeitsentgeltzuschusses für weiterbildungsbedingte Ausfallzeiten 	Ja, da Beschäftigung nur mit Arbeitserlaubnis möglich ist	<p>Informationen der Bundesagentur für Arbeit</p> <ul style="list-style-type: none"> Link: Flyer WeGebAU

Muster Aufenthaltspapiere/Aufenthaltstitel



Aufenthaltsgestattung (befristet) mit Angaben zum Wohnort (ggfs. räumliche Beschränkung) sowie Nebenbestimmungen z.B. Zugang zum Arbeitsmarkt

Tag der Antragsstellung, ggfs. für Beginn der Wartezeit (Arbeitsmarktzugang)



Duldung (befristet)

Nebenbestimmungen z.B. Beschäftigungsverbot oder Zugang zum Arbeitsmarkt + weitere Bestimmungen



Aufenthaltserteilung (befristet) mit §§§ d.h. Rechtsgrundlage

Verweis auf Zusatzblatt zu ggfs. bestehenden Einschränkungen / Nebenbestimmungen

